

Armut von Sorgenden und Sorgeempfangenden (eine Auswahl) - Alternativen

Ronald Blaschke, www.ronald-blaschke.de

21. März 2026, Treffen Netzwerk Care Revolution
(aktualisiert am 24. März 2026)

Einkommensarmut, materielle/soziale Deprivation

- **Einkommensarmut (relative Armutsgröße, 60% des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens, EU-Standard)**

Beispiele: Haushalte mit Kindern/Jugendlichen, voll Erwerbsgeminderte (dauerhafte Krankheit oder Behinderung: psychische Leiden, Krebs, Erkrankungen Herz-Kreislauf/Bewegungsapparat), Pflegende und stationär Gepflegte

- **materielle/soziale Deprivation: 16,5% der Armen **erheblich** depriviert** (7 und mehr Kriterien, 7. ARB)

Der Haushalt kann sich finanziell nicht leisten:

1. Hypotheken, Miete, Rechnungen von Versorgungsbetrieben oder Konsum-/Verbraucherkrediten rechtzeitig zu bezahlen.
2. die Unterkunft angemessen warm zu halten
3. jedes Jahr einen einwöchigen Urlaub an einem anderen Ort zu verbringen
4. jeden zweiten Tag eine Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder gleichwertiger Proteinzufuhr zu essen
5. unerwartet anfallende Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten
6. ein Auto zu besitzen
7. abgewohnte Möbel zu ersetzen

Individuum kann sich finanziell nicht leisten:

8. abgetragene Kleidungsstücke durch neue (nicht Second-Hand-Kleidung) zu ersetzen
9. mindestens zwei Paar passende Schuhe in gutem Zustand zu besitzen
10. wöchentlich einen geringen Geldbetrag für sich selbst aufzuwenden
11. regelmäßige Freizeitaktivitäten
12. mindestens einmal im Monat mit Freunden/Familie für ein Getränk/eine Mahlzeit zusammenzukommen
13. eine Internetverbindung zu haben

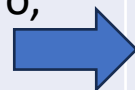
Einkommensarmut: Kinder/Jugendliche, Haushalte mit Kindern

EU-SILC Einkommensjahr 2023, 7. ARB (2024, Stat. BA))	unter 18- Jährige	Alleinerziehen- de mit Kindern	Paarhaushalt mit einem Kind	Paarhaushalt mit 2 Kindern	Paarhaushalt mit 3 Kindern und mehr
Armutsquote %	15,2 (15,8)	27,0 (28,7)	7,7	9,4	24,5
Armutsrisiko- grenze netto, monatlich	14 oder älter: 690 Euro	2 Kinder 14 oder älter: 2.762 Euro	1 Kind 14 oder älter: 2.762 Euro	2 Kinder 14 oder älter: 3.451 Euro	3 Kinder 14 oder älter: 4.141 Euro
Alleinlebende 1.381 Euro (1.446), Armutsrisiko 29,0 Prozent (30,9)	unter 14: 414 Euro	1 Kind unter 14: 1.795 Euro	1 Kind unter 14: 2.485 Euro	2 Kinder unter 14: 2.899 Euro	3 Kinder unter 14: 3.313 Euro
 Massive Armut von Kindern/Jugendlichen, Alleinerziehenden und Paar-HH mit mehreren Kindern.					

Alleinerziehende Mütter sind mit 70 Prozent etwa gleich häufig erwerbstätig wie der Durchschnitt der Mütter mit 71 Prozent. Alleinerziehende Väter sind mit 86 Prozent dagegen deutlich weniger häufig erwerbstätig als der Durchschnitt der Väter mit 92 Prozent (Quelle: ARB, 2025, S. 145).

Durchschnittliche Armutslücke zu Grundsicherung SGB II – Haushalte mit Kindern/Jugendlichen (Auswahl)

EU-SILC Einkommensjahr 2024	Alleinerziehende/r mit Kindern	Paarhaushalte mit Kindern
Armutsquote in %	28,7	12,1
Ø Armutslücke monatlich (Differenz Armutsgrenze zu Regelbedarfen + Ø anerkannte lfd. KdU) alleinlebende/r Erwachsene/r : Armutsrisikogrenze 1.446 Euro, Armutsrisiko 30,9 Prozent	2 Kinder unter 14: Ø 121 Euro 1 Kind 14 oder älter: Ø 504 Euro	1 Kind unter 14: Ø 378 Euro 2 Kinder 14 oder älter: Ø 743 Euro



Grundsicherungen schützen Kinder/Jugendliche, Alleinerziehende, Paar-HH mit Kindern nicht vor Armut.

Einkommensarmut – Ausgewählte Personengruppen

- **Gesundheitlich Beeinträchtigte (SOEP, 2022)**

Selbsteinschätzung des allgemeinen Gesundheitszustandes als „weniger gut“ oder „schlecht“ und in mindestens drei von fünf vorgegebenen Bereichen „stark“ bzw. „oft“ oder „immer“ funktionell eingeschränkt (Mobilität, Handhabung von Gegenständen, grundlegende und erweiterte Alltagsaktivitäten, sensorische Fähigkeiten)

Davon 13,4 Prozent einkommensarm.

- **Personen mit Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Grad und Personen mit Behinderung mindestens 50 Grad (SOEP, 2023)**

Davon 11,5 Prozent einkommensarm.

Teilgruppen der Beeinträchtigungen (Mikrozensus, 2017, siehe 3. Teilhabebericht, 2021)

chronisch kranke Menschen 26 % (z. B. Diabetes, Asthma, Krebs)

GdB unter 50 15 %

GdB ab 50 18 %

Einkommensarmut und Erwerbsminderungsrente

(https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII50.pdf)

	Frauen	Männer
Zugangsjahr 2023, Zahlbetrag Ø volle EM-Rente, in Euro, monatlich, ohne weitere Einkommen	1.033	1.087
Armutslücke in Euro, monatlich, im Falle alleinstehend	348	294
Armutsrisikogrenze 2023, EU-SILC, netto, monatlich, Alleinstehende/r: 1.381 Euro	 Gesetzliche EM-Rente schützt nicht vor Armut.	

Einkommensarmut und Pflegegeld (häusliche Pflege)

- **Armutsgrenze 2024: 1.446 Euro netto, monatlich, alleinstehend**
- Pflegegeld für pflegende Angehörige (Rentenpunkte nach Pflegegrad)

Pflegegeld 2024

Pflegegrad 2: 332 Euro

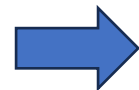
Pflegegrad 3: 573 Euro

Pflegegrad 4: 765 Euro

Pflegegrad 5: 947 Euro

Bei hohem Pflegegrad: Erwerbstätigkeit der Pflegenden unmöglich, hätten Grundsicherungsanspruch, dabei keine Anrechnung auf Grundsicherungsleistungen Pflegender.

Aber Problem Nichtinanspruchnahme Grundsicherung (*folgende Folie*) auf Seite Pflegender, wie viel??



Pflegende Angehörige prekär, werden verarmt, zu Grundsicherungsbeziehenden!

Menschen mit Pflegegrad 5 sind ständig auf intensive Pflege und Betreuung angewiesen. Menschen mit Pflegegrad 4 brauchen täglich mehrmals intensive Unterstützung, oft sogar fast durchgehende Betreuung.

Nichtinanspruchnahme Grundsicherungen

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Erwerbsfähige, SGB II)

- 35 bis 55 Prozent

- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)

- bis 68 Prozent (bei AltersGrusi Höhe Nichtinanspruchnahme Ø 220 Euro monatlich = 2.640 Euro jährlich)

- Wer?

Aufstockende



Grundsicherung generell schützt nicht nur nicht vor Armut. Sie grenzt systembedingt Menschen aus dem Leistungsbezug aus.

- Warum?

Bedürftigkeitsprüfung (und Zwangsarbeitsdrohung beim SGB II)

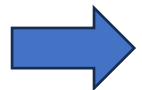
Scham, Uninformiertheit, Einstellung/Werte

Häusliche Pflege: Verarmung von Pflegebedürftigen und Partner*innen

Notwendigen Kosten für die häusliche (inkl. ambulante, teilstationäre) Pflege werden nicht vollumfänglich durch die Pflegeversicherung abgedeckt, „Rest“kosten müssen als **Eigenbeitrag** durch die Pflegebedürftigen und z. B. Partner*innen getragen werden.

Wenn die Pflegebedürftigen und Partner*innen dies nicht leisten können: Beantragung beim „Hilfe zur Pflege“ (SGB XII) beim kommunalen Sozialamt möglich.

Voraussetzung: Bedürftigkeitsprüfung, d. h., Einkommen und Vermögen (eigene und Partner*in) werden gegen den Anspruch auf „Hilfe“ angerechnet – es verbleibt nur noch das für den Lebensunterhalt minimale Nötige und ein Schonvermögen (10.000 bzw. 20.000 mit Partner*in)



1. Pflegebedürftige und deren Partner*innen im Haushalt werden verarmt, zu Grundsicherungs-/ Sozialhilfebeziehenden.

2. hohe Nichtinanspruchnahme der „Hilfe zur Pflege“ (*folgende Folie*)

3. Kommunen sind schon trotz hoher Nichtinanspruchnahme finanziell überfordert.

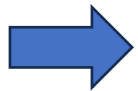
Häusliche Pflege: Nichtinanspruchnahme Hilfe zur Pflege (SGB XII)

- **Nichtinanspruchnahmequote (Parität März, 2026)**

Die „Pflegesituation von einkommensschwachen Haushalten wird in aller Regel nicht durch Leistung der Hilfe zur Pflege unterstützt.“

Zwar 390 Tausend Anspruchsberechtigte: aber knapp 316 Tausend Pflegebedürftige realisieren ihren Anspruch auf „Hilfe zur Pflege“ beim kommunalen Sozialamt nicht.

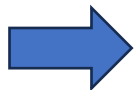
Nichtinanspruchnahmequote von 80 Prozent. Lediglich 20 Prozent realisieren ihre Ansprüche.



- 1. Bedürftigkeitsgeprüfte Systeme grenzen systembedingt Menschen aus der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen aus**
- 2. Bei vollkommener Inanspruchnahme dürften Kommunen noch mehr in Finanznot geraten.**

Vollstationäre Pflege: Verarmung Pflegebedürftiger und deren Partner*innen

- Ende 2024 rund 850 Tausend in vollstationärer Pflege (über Soziale Pflegeversicherung)
- aktuell: **Eigenbeitrag** von rund 3.100 Euro in Niedersachsen bis knapp 4.000 Euro im Saarland
- Bedürftigkeitsprüfung: erst Einsatz der Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen und Partner*in (Schonvermögen: 10 Tausend, 20 Tausend mit Partner*in), dann erst zahlt Sozialamt (Kommune) Hilfe zur Pflege



- 1. Pflegebedürftige und deren Partner*innen im Haushalt werden verarmt und zu Grundsicherungs-/Sozialhilfebeziehenden gemacht (Taschengeld für Pflegebedürftige im Heim 152 Euro).**
- 2. Kommunen sind überfordert und werden finanziell ausgeblutet!**

Was ist zu erwarten von der derzeitigen Regierung?

Grundsicherungen – jüngste „Reformen“

Nichts Gutes!

- SGB XII und SGB II: keine Erhöhung Regelbedarfe
Karenzzeit nur noch max. KdU 1½-Fache der angemessenen MOG
- SGB II: Verschärfung Sanktionen: Zwangsarbeit, Nichtmeldung (trifft auch Kranke)
Schonvermögen Karenzzeit (40 Tsd. Euro) abgeschafft

Pflegegeld - Bund-Länder-AG „Zukunftspakt Pflege“, zu befürchten:

- bei erstmaliger Einstufung in den Pflegegrad 2 oder 3 intensivierte fachliche Begleitung über drei Monate, finanziert durch Halbierung des Pflegegelds in dieser Zeit
- Herabstufung der Pflegegrade vieler Pflegebedürftiger, „fachliche Anpassung der Begutachtungssystematik zur Versorgungssicherung“

Eigenbetrag bei stationärer Pflege und häuslicher Pflege

- **Leerstelle**

Was sind Alternativen? *Universelles* Sozialsystem

<https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2025/12/Broschuere-Universelles-Sozialsystem.pdf>

Grundeinkommen (statt Grund- bzw. Mindestsicherung) (plus Sonder-/Mehrbedarfe, monetär, abgabenfinanziert)

1. keine Armut/Prekarität, bürokratische Entlastung und Zeitsouveränität für Sorgende und Sorgeempfangende
2. Kosten- und Bürokratieentlastung für Kommunen
3. Günstige Rahmenbedingungen für selbstorganisierte Sorgeprojekte und für Sorgepolitik von unten

Gemeinsame Merkmale: für alle, keine Bedürftigkeitsprüfung, bedingungslos, individuell, ausreichend, bedarfsorientiert, demokratisch organisiert

Bürger*innenversicherung

(KV, PV, RV)

(inkl. Sonderangebote, beitrags-/steuerfinanziert, monetär)

- Grundeinkommen als Sockel, unter den keine/r fällt
- impliziert Pflegevollversicherung (höheres Pflegegeld, kein Eigenbeitrag bei stationärer Pflege ...)

öffentliche (gebührenfreie) soziale Infrastruktur/DL

inkl. Sonderangebote

(steuer-/abgaben-/beitragsfinanziert, infrastrukturell/Dienstleistungen)

Bemerkung: zwar nicht zum Sozialsystem im engeren Sinne gehörig, aber zur öffentlichen Daseinsvorsorge/Sozialen Infrastruktur: Mobilität, Internet, Bildung, Kultur usw.

Danke für die Aufmerksamkeit!